

Haushaltssatzung der Gemeinde Korb für das Haushaltsjahr 2020

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.863.610
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	22.883.703
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	979.907
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	600.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	600.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.579.907
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.661.965
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.043.997
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.617.968
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.264.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.827.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.563.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.945.032
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.490.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.210.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.735.032

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

4.700.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

4.950.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.300.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 365 v.H. |

Korb, den 27.03.2020
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 25.03.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.
Der Gesamtbetrag der Kredite i.H.v. 4.700.000 Euro wurde gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 4.950.000 Euro gem. § 86 Abs. 4 GemO. Weitere Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 06.04.2020 bis 16.04.2020, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haushaltssatzung Eigenbetrieb Gemeindewerke Korb für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 21.01.2020 die Haushaltssatzung 2020 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.243.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.161.850
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	82.050
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	82.050
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.229.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	985.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	244.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	45.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 35.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	209.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	45.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	304.600
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 259.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-50.200

§ 2 Kreditermächtigung Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 45.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 230.000

Korb, den 27.03.2020
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 25.03.2020 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gemeindewerke Korb für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 45.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz genehmigt. Weitere Genehmigungen waren nicht erforderlich

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 06.04.2020 bis 16.04.2020, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haushaltssatzung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 21.01.2020 die Haushaltssatzung 2020 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.511.750
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.591.300
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 79.550
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 79.550

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.248.250
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	906.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	341.950
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	98.350
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	342.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 243.650
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	98.300
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	342.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	392.600
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-50.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	47.700

§ 2 Kreditermächtigung Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 342.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0

§ 4 Kassenkredite

Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

700.000

Korb, den 27.03.2020
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 25.03.2020 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 342.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 700.000 EUR wurde nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt. Weitere Genehmigungen waren nicht erforderlich

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 06.04.2020 bis 16.04.2020, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haushaltssatzung Eigenbetrieb Wohnbau Korb für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 21.01.2020 die Haushaltssatzung 2020 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	266.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	291.800
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 25.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 25.800

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	266.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	287.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 21.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	300.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 300.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 321.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	288.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 32.900

§ 2 Kreditermächtigung Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 300.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 700.000

§ 4 Kassenkredite Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000

Korb, den 27.03.2020
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 25.03.2020 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Wohnbau Korb für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 EUR wurde nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt. Des Weiteren wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 700.000 Euro genehmigt.

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 06.04.2020 bis 16.04.2020, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.